

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs

A) Problem

Mit dem Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG) vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1254) wurde das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung als Siebtes Buch in das Sozialgesetzbuch eingeordnet. Es bestimmt in § 116 Abs. 1, dass für die Unfallversicherung im Landesbereich die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine oder mehrere Unfallkassen errichten. Die Bayerische Staatsregierung hat durch die Verordnung über die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung im Kommunal- und Landesbereich (UkV) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 734) für die Unfallversicherung im Bereich des Freistaates Bayern die Bayerische Landesunfallkasse errichtet. Sie ist als Leistungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 12 S. 1, 22 Abs. 2 SGB I, § 116 Abs. 1 S. 1 SGB VII) Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 SGB IV). Die Arbeitgebervertreter in den Selbstverwaltungsorganen werden bei den Unfallkassen der Länder von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt (§ 44 Abs. 2a S. 2 SGB IV). Im Hinblick auf die im Jahre 1999 durchzuführenden Sozialwahlen, bei der auch die Arbeitgebervertreter in den Selbstverwaltungsorganen der Bayerischen Landesunfallkasse neu zu bestellen sind, ist die nach Landesrecht zuständige Stelle zu bestimmen. Nach Art. 77 Abs. 1 BV ist dafür ein Landesgesetz erforderlich.

B) Lösung

Durch Ergänzung des Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs (AGSGB) vom 10. August 1982 (GVBl S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 863), wird das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Oberversicherungsamt als die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Bestellung der Arbeitgebervertreter für den Rechtsvorgänger der Bayerischen Landesunfallkasse, die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, wurde durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vorgenommen. Durch die Verlagerung der entsprechenden Zuständigkeit für die Bayerische Landesunfallkasse auf das für ihren Sitz zuständige Oberversicherungsamt entstehen keine Kosten für den laufenden Staatshaushalt, die Kommunen sowie die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, für die Wirtschaft und die Bürger; es werden sogar Kosten gespart, da das zuständige Oberversicherungsamt die zusätzliche Aufgabe mit dem vorhandenen Personal erfüllen kann.

Gesetzentwurf

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs

§ 1

Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs – AGSGB (BayRS-86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 863), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter bei der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB IV) ist das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Obergversicherungsamt.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1254) wurde das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung mit Wirkung ab 1. Januar 1997 als Siebtes Buch in das Sozialgesetzbuch eingeordnet. Aufgrund § 116 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 1 der Verordnung über die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung im Kommunal- und Landesbereich (UkV) wurde als Unfallversicherungsträger für den Landesbereich mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Bayerische Landesunfallkasse errichtet. Die Arbeitgebervertreter für diese Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung bestellt die nach Landesrecht zuständige Stelle (§ 44 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 SGB IV), zu der das für den Sitz der Landesunfallkasse zuständige Obergversicherungsamt bestimmt wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 Nr. 1:

Als nach Landesrecht zuständige Stelle wird das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Obergversicherungsamt bestimmt, da es sich um eine nichtministerielle Aufgabe handelt und auf die Obergversicherungsämter bereits zahlreiche Aufgaben aus der Sozialversicherung übertragen wurden (vgl. Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Obergversicherungsämter vom 19. Dezember 1996 – BayRS 827-3-A). Da die Bayerische Landesunfallkasse wegen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband ihren Sitz in München hat (§ 4 Satz 1 UkV i.V.m. § 1 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse) ist derzeit das Obergversicherungsamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern zuständig.

Zu Nr. 2:

Numeriert die Satzfolge in Art. 4 Abs. 4 AGSGB neu.

Zu § 2:

Bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Januar 1999.